

Gremium

An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am
18.02.2020

TOP 3.3.2 – öffentlich

Thema:

Schulausfall am 10.02.2020

Anfrage der CDU-Fraktion vom 11.02.2020 zum Thema "Schulausfall am 10.02.2020",
Drucksachen-Nr.: 10323/2014-2020

Antwort der Verwaltung:

Frage:

Wie wurde der Ausfall des Schultages aufgrund des Sturmtiefs geregelt und welche Instanz
hat darüber entschieden?

Antwort der Verwaltung:

Das Ministerium für Schule und Bildung NRW hat in einer E-Mail vom 07.02.2020 folgendes
mitgeteilt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Auskunft des Deutschen Wetterdienstes ist in ganz Nordrhein-Westfalen in der Nacht
von Sonntag (09.02.2020) auf Montag (10.02.2020) mit schweren Sturm- und Orkanböen zu
rechnen, die den ganzen Montag noch anhalten sollen.

Daher bitte ich Sie nachdrücklich, für Ihre Schule Vorsorge zu treffen. Bitte beachten Sie
dabei Folgendes:

1) Eltern entscheiden, ob der Schulweg für ihre Kinder zumutbar und sicher ist. Bei extremen
Wetterlagen können Eltern entscheiden, ihr Kind nicht in die Schule zu schicken. In diesem
Fall ist die Schule von den Eltern umgehend zu informieren.

2) Als Schulleiterin bzw. als Schulleiter können Sie – nach Rücksprache mit dem Schulträger
– entscheiden, den Unterricht nicht stattfinden zu lassen oder frühzeitig zu beenden, damit
keine Gefahr für die Schülerinnen und Schüler entstehen kann.

a) Bei Unterrichtsausfall am Morgen müssen Sie für die dennoch eintreffenden oder bereits
schon anwesenden Schülerinnen und Schüler eine Betreuung gewährleisten, bis diese
wieder gefahrlos den Heimweg antreten und zu Hause wieder betreut werden können.

b) Bei vorzeitigem Unterrichtsende müssen Sie ebenfalls für die noch anwesenden
Schülerinnen und Schüler die Betreuung gewährleisten, bis diese wieder gefahrlos den
Heimweg antreten und zu Hause wieder betreut werden können.

3) Ihre Entscheidung müssen Sie den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern auf den
von Ihnen verabredeten Kommunikationswegen bekannt machen.

4) Sofern durch das Unwetter eine unmittelbare Gefahr im Schulgebäude entsteht (z.B.
durch umfallende Bäume, schwere Schäden an Gebäude), entscheidet der Schulträger über
eine etwaige Schulschließung.

Sollten Sie sich angesichts der nach jetzigem Kenntnisstand zu erwartenden Gefahren für einen vollständigen Unterrichtsausfall entscheiden, hielte ich diese Maßnahme für vertretbar. Weitere Hinweise finden Sie im Runderlass Bass 12-51 Nr. 1 sowie im Bildungsportal. Diese Maßgaben gelten nicht für Lehrkräfte. Diese haben – sofern zumutbar – im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtungen in der Schule anwesend zu sein.

Diese Information wurde unter www.bielefeld.de/de/biju/schulen/verh/ im Internet eingestellt.

I. A.



Schönemann
Amtsleitung